

Sonder-Gefährdungsbeurteilung Covid-19 vom 14.02.2022 – „Hygienekonzept“

(Aushang, Anlage zu Einladungen in unser Haus)



1. Geltungsbereich:

Maschinen- und Bankraum der Schreinerinnung München
Schulungsräume im 1. OG der Schreinerinnung München
Verkehrswege
Sozialräume
Räume der Verwaltung
Technikräume
Außenbereiche

2. Gefährdung:

Erhöhte Gefahr der Ansteckung mit Covid-19, primär durch Tröpfchenübertragung, aber auch über an Flächen haftende Keime.
Erhöhte Gefahr durch Virusmutationen.
Bei Zusammenarbeit, Unterweisung und Erhalt der Möglichkeit zum Eingriff bei gefährlichen Arbeiten an Maschinen in der Werkstatt ist ein notwendiger Mindestabstand nicht immer einhaltbar.

3. Typische/häufige Erkrankungen/Gefährdungen:

Ansteckung über verschiedene Übertragungswege, verstärkt durch Omikron-Variante (siehe 2.)

4. Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung:

Umfangreiche Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Ausbildungs- und Schulungsbetriebs und der Durchführung von weiteren Veranstaltungen unter strengen Hygienevorgaben wie folgt:

5. Allgemeine Regelungen

- Für Mitarbeiter, Kursteilnehmer, Azubis der SIM und sonstige Teilnehmer von Veranstaltungen gilt bis auf weiteres die über die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung festgelegte **3-G Regel:**
Es muss entweder
...täglich ein Nachweis über einen amtlichen Schnelltest oder alle 2 Tage einen PCR Test vorgelegt werden, **oder**
...vollständiger Impfschutz („Booster-Impfung“) **oder**
...ein Nachweis über Genesung (nicht älter als 3 Monate) nachgewiesen werden
- Für Mitarbeiter der SI München kann anstelle des amtlichen Schnelltests auch ein über mit Bild (Markierung mit Datum und Personenzuordnung) dokumentierter Laientest treten

- **Zusätzlich** müssen Mitarbeiter der SIM am **ersten Wochentag der Anwesenheit** und dann wieder nach drei Tagen einen dokumentierten Laintest durchführen
- Mitarbeiter im Sinne dieser Regelungen sind auch Azubis mit Ausbildungsvertrag bei der SI München
- Nach erfolgter Aufhebung der Testpflicht für Kursteilnehmer der überbetrieblichen Ausbildung wird für diesen Personenkreis und alle anderen Besucher festgelegt, dass bei Erstbesuch und dann alle drei Tage ein dokumentierter Laienschnelltest vorgelegt werden muss
- Die amtl. Vorgabe des einzuhaltenden Mindestabstands (1,5m) ist möglichst umzusetzen
- Für jeden Werkstatt- / Bankraum / Schulungsraum gilt die Obergrenze von 12 Personen
- Werkstätten / Räume werden komplett und entzerrt genutzt und regelmäßig gelüftet
- Pausen werden zeitversetzt getaktet, in den Pausen wird auf Abstand geachtet
- bekannten Hygieneschutzregeln werden beachtet (Hände waschen, kein Handschlag,...)

6. Übergreifende Regelung:

- Maskenpflicht (**FFP 2 Maske**) in den Werkstätten, Schulungsräumen, auf Verkehrswegen und in allen anderen Räumen - auch bei Einhaltung der Mindestabstände
- Die Abnahme der Masken erfolgt nur an festen Arbeitsplätzen, an denen es keinen Personenkontakt geben kann (Einzelbüros, hinter Schutzwänden, durchlüftet)

7. Weitere Hinweise

- **Bei Krankheitssymptomen besteht kein Zutrittsrecht auf unser Gelände**
- Anwesende achten auf/melden Krankheitssymptome umgehend der Geschäftsführung
- Hygienehinweise sind in den Räumen schriftlich fixiert und ausgehängt
- Masken werden regelmäßig ausgetauscht

8. Abschließende Beurteilung; Fazit

- Bei Einhaltung der getroffenen Maßnahmen ist die Zusammenarbeit im Haus und auf Montage, sowie die Durchführung von Veranstaltungen weiter möglich
- Die Wirksamkeit der Maßnahme wird monatlich oder bei neuen Vorgaben überprüft